

Zum Urteil S.87, Antenne des Transistorradios

Dass das in der Kiste aufgefundene Transistorradiogerät „Sound Admiral 4“ für den Betrieb in der Kiste mit einer verlängerten flexiblen Antenne ausgestattet wurde, ergibt sich zur Überzeugung der Kammer aus dem verlesenen Gutachten des Sachverständigen Dr. P vom 05.01.1982. Nach den überzeugenden und plausiblen Ausführungen des Sachverständigen, denen sich die Kammer anschloss, sei die Teleskopantenne ausgebaut und die Antennenleitung vom NYZ-Typ fachmännisch an die blaue Antennenleitung des Radiogerätes angelötet worden. Die Lötstelle sei mit einem gelben PVC-Klebeband isoliert und mit einer Kordel gesichert worden. Die von der Polizei auf der Senderscheibe markierte Einstellung gebe im Bereich AM/MW keinen befriedigenden Empfang. Im Bereich FM bzw. UKW sei unter der markierten Einstellung Bayern 3 und abends die Gastarbeitersendung zu empfangen gewesen. Die im Radiogerät eingesetzte 9 Volt-Batterie sei neuwertig gewesen, die 4 bauartgleichen Reservebatterien fabrikfrisch. Im Übrigen sei das für die flexible Antenne verwendete braun isolierte Leitungsmaterial NYZ mit einem Leitungsquerschnitt von 0,5 mm² von dem für die Beleuchtungsanlage der Kiste verwendeten Leitungsmaterial nicht zu unterscheiden.

Die Ausführungen des Urteils behaupten, dass die Stabantenne ausgebaut und durch eine im Inneren des Radios angelötete braune Litze ersetzt wurde, die bis zur Erdoberfläche führt.

Das ist falsch. Das Gericht hat nämlich einen Teil des Gutachtens ignoriert. Die Stabantenne wurde zunächst durch eine 45 cm lange, schwarze Litze ersetzt, die im Radio angelötet war. Die schwarze Litze wurde erst in einem zweiten Schritt mit der braunen Leitung verlängert. Und zwar wurde sie nicht angelötet sondern mit einer blanken, nicht isolierten Würgeverbindung mit der schwarzen Leitung verbunden. (siehe Gutachten S.7)

Es ist weder erwiesen noch wahrscheinlich, dass die Antenne entfernt wurde, um sie durch eine längere Leitung bis zur Erdoberfläche zu ersetzen. Wahrscheinlich ist, dass die Stabantenne abgebrochen ist und durch die schwarze Litze ersetzt wurde. Am Tatort wurde später die braune Leitung zur Erdoberfläche angeschlossen. Bei noch vorhandener Antenne wäre es naheliegend gewesen, die braune Leitung an der Antenne zu befestigen, ohne diese auszubauen, z.B. mit einem Knoten.

Es gibt keinen Grund zur Annahme, dass der Ersatz der Stabantenne einschließlich Lötverbindung und die Verlängerung der Antenne zur Erdoberfläche zum gleichen Zeitpunkt und durch dieselbe Person erfolgt sind. Es ist eher anzunehmen, dass es sich dabei um zwei völlig unabhängige Maßnahmen handelt.